



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

DIE SCHENKUNGSTEUERLICHE BEHANDLUNG EHEBEDINGTER (UNBENANNTER) ZUWENDUNGEN

Wiss. Mitarbeiter Janis Werth, LL.M. (Birmingham) - 190. Bochumer Steuerseminar, 5. April 2024



STEUERRECHT_BOCHUM

„Welche Regel oder welche Regeln mögen der Ehegattenbesteuerung zugrunde liegen?

Was man auch durchdenkt, es läßt sich nicht zu Ende denken.“

—

Tipke, Steuergerechtigkeit in Theorie und Praxis, S. 92 - 93.

Gilt dies auch für die schenkungsteuerliche Behandlung ehebedingter Zuwendungen?

„Geburtsstunde des Problems“

- 02.03.1994: Grundsatzentscheidung des BFH (II R 59/92, BStBl. II 1994, 366).
→ Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung (II R 133/83, BStBl. II 1985, 159).
- Unbenannte (ehebedingte) Zuwendungen nicht allein deswegen von der Schenkungsteuer ausgenommen, weil sie – wegen ihres spezifisch ehebezogenen Charakters – nach herrschender zivilrechtlicher Auffassung keine Schenkungen i.S.d. §§ 516 ff. BGB darstellen.
- Ob eine unbenannte Zuwendung der Schenkungsteuer unterliegt, richte sich vielmehr – **wie bei Zuwendungen zwischen anderen Personen auch** – danach, ob im konkreten Fall die Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG erfüllt seien.



BVerfGE 6, 55, 71: Ehe „mit keiner anderen menschlichen Verbindung“ vergleichbar.

Ablauf

A. Zivil- und schenkungsteuerrechtliche Grundlagen

→ Zusammenbetrachtung & keine LFK-Steigerung?

B. Güterstandsübergreifende Betrachtung

(→ Steuerbarkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG?)

→ Gleichheitswidrige Familienheimbefreiung?

C. Güterstandsabhängige Betrachtung

→ Einfluss des Zugewinnausgleichsmechanismus?

D. Abschließende Gesamtbetrachtung & Diskussion

→ Bedeutung des Generationenarguments?

A. I.: Begrifflichkeit der „unbenannten“ Zuwendung

„Eine solche **Zuwendung** liegt vor, wenn ein Ehegatte dem anderen einen Vermögenswert um der Ehe willen und als Beitrag **zur Verwirklichung und Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft** zukommen lässt, wobei er die **Vorstellung oder Erwartung** hegt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand haben und er innerhalb dieser Gemeinschaft am Vermögenswert und dessen Früchten weiter teilhaben werde.“

- Objektiv unentgeltlich + subjektiv entgeltlich = (grds.) insgesamt entgeltlich
- **Rechtsgrund (causa):** gesetzlich nicht geregelter familienrechtlicher Vertrag besonderer Art (→ familienrechtliches Institut *sui generis*)
- **Geschäftsgrundlage:** Verwirklichung, Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft; kurz: Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft

→ **Subjektive Vorstellung prägend!**

A. I.: Begrifflichkeit der „unbenannten“ Zuwendung

| Schenkung (§ 516 BGB) | Ehebedingte (unbenannte) Zuwendung |
|--|------------------------------------|
| Objektiver Tatbestand <ul style="list-style-type: none">• Zuwendung• Be- & Entreichung• Unentgeltlichkeit | |
| Subjektiver Tatbestand <p data-bbox="465 554 838 678">Einigsein über die Unentgeltlichkeit i.S.e. echten Freigebigkeit</p>  <p data-bbox="1025 554 1663 721">≠ subj. Unentgeltlichkeit, ≠ (echte) Freigebigkeit: Zuwendung an die Erwartung des Fortbestandes der Ehe geknüpft</p> | |

- Unbenannter Zuwendung fehlt die Einigung über die Unentgeltlichkeit
- Während intakter Ehe: nur um der Ehe willen, nicht unentgeltlich i.S.e. echten Freigebigkeit
- Keine Weggabe unabhängig vom (Fort)Bestand der Ehe
- Subjektiv keine altruistische Bereicherung bezweckt ⇔ Schenkung

A. I.: Begrifflichkeit der „unbenannten“ Zuwendung

- **Erwerb selbstgenutzter Immobilie / Erhaltungsaufwendungen**
- **Einzahlung(en) insb. auf ein Oder-Konto**
- **„Unterhaltszahlungen“**
- Übernahme von Versicherungsbeiträgen
- Gewährung unverzinslicher Darlehen
- Gemeinsame Aktivitäten („Kreuzfahrt-Fall“)
- Klassische Schenkungsobjekte (z.B. Schmuck)
- Aber: ≠ unentgeltliche Arbeitsleistungen (familienrechtlicher Kooperationsvertrag)

A. I.: Dogmatische Herleitung – Einzug in die Rspr.

Lieb (1970),
Habil.

BGH v.
07.01.1972,
IV ZR 231/69

BGH v.
26.11.1981,
IX ZR 91/80

BGH v.
08.07.1982,
IX ZR 99/80

- § 516 Abs. 1 BGB: „Eine Zuwendung (...) aus seinem Vermögen“
- Wandel der Rspr. durch Wandel gesellschaftlicher Vorstellungen von der Ehe: unbenannte Zuwendung verdrängt Schenkung

A.I: Dogmatische Herleitung – Rückabwicklung

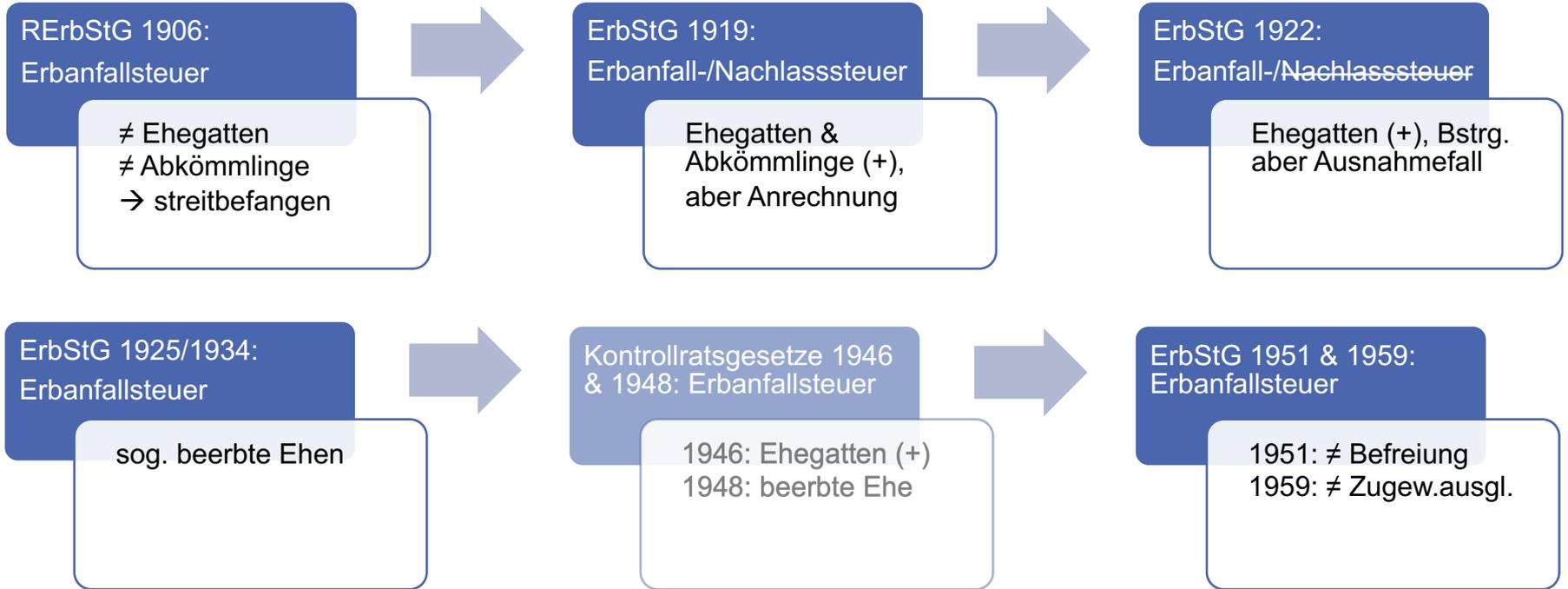
| | § 530 BGB | § 313 BGB | § 812 BGB | Besonderheit |
|-----------------------|-----------|---------------------------------|-----------|-------------------------|
| Zugewinnngemeinschaft | (-) | (+), aber mit Einschränkung | (-) | §§ 1372 ff. |
| Gütertrennung | (-) | (+) | (-) | |
| Gütergemeinschaft | (-) | (+), wenn aus dem Vorbehaltsgut | (-) | Regelmäßig unbeachtlich |

→ Güterstand bereits bei Rückabwicklung von zentraler Bedeutung!

A. I.: Zwischenergebnis zur dogmatischen Herleitung

- Entwickelt durch *Lieb*, rezipiert und weiterentwickelt vom BGH
- Güterstandsübergreifend: ≠ § 530 BGB
- Güterstandsabhängige Einschränkungen bei § 313 BGB
 - bereits beim zivilrechtlichen Ausgangspunkt spielt der **individuelle Güterstand eine entscheidende Rolle**
- Auflösung Güterstand → für Zuwendenden realisiert sich subjektiv ein „endgültiger Verlust“
- Zugleich Ausgleich in Geld → Zuwendung kann wertmäßig (teilweise) zurückerhalten werden

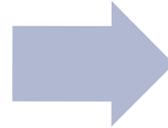
A.II.: Entwicklung der Ehegattenbesteuerung



A.II.: Entwicklung der Ehegattenbesteuerung

ErbStG 1974:
Erbfallsteuer

- Ehegattenerwerb bedingungslos (+)
- §§ 5, 7 ErbStG
- Umfangreiche Freibeträge



Seit 1974:
Erbfallsteuer

- Geringfügige Anpassungen
- Reaktionen auf BVerfG
- Freistellungen wie § 13 Abs. 1 Nr. 4a-c ErbStG

A. III.: Erbschaft- & Schenkungsteuer im Steuersystem

1. Fiskalzwecksteuer

2. Personensteuer



→ persönliche Merkmale / Beziehung von maßgeblicher Bedeutung

3. Familienprinzip

→ Art. 6 Abs. 1 GG: partielle Außerkraftsetzung des Leistungsfähigkeitsprinzips / Schutz des Gebrauchsvermögens

4. Erbanfallsteuer & Bereicherungsprinzip

→ Vermögenszuwachs → individuelle Bereicherung → erhöhte Leistungsfähigkeit

5. Verkehr- & Substanzsteuer

A. III.: Erbschaft- & Schenkungsteuer im Steuersystem

- **Rechtfertigung** der Steuer durch das **Leistungsfähigkeitsprinzip**
- § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG: „Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die **Bereicherung des Erwerbers...**“ [sog. Vermögenssubstanztransfersteuer]
- **(P) Steigerung der Leistungsfähigkeit?**
- **Insb.: Zusammenbetrachtung trotz Grds. der Individualbesteuerung?**

(+)

- „Familiengut“ (BVerfG)
- Ehe = „Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft“
- Mitbenutzung negiert Vermögenszuwachs („Was mein ist, auch dein ist“)
- einheitliche Vermögenssphäre
- Übertragbarkeit einkommensteuerlicher Zusammenveranlagung

(-)

- „Familiengut“ = güterstandsübergr. Gesamtgut
- Ergebnisorientierte Fiktion, ≠ rechtliche Anknüpfung („*wirtschaftliches Gesamtgut*“)
- Ignoriert zivilrechtliche Ausgangslage & ≠ dogmatisch-systematisch fundiert
- Erfolgt erst auf Veranlagungsebene, ≠ Auswirkungen auf Tatbestandsebene

A. III.: Zwischenergebnis zur Einordnung

- ErbStG verwirklicht **zwei Grundideen/-prinzipien**:

Leistungsfähigkeitsprinzip: Der unentgeltliche Erwerb (Bereicherung) wird besteuert, weil er die Leistungsfähigkeit des Erwerbers erhöht. Und: je mehr der Erwerber erhält, desto höher wird seine Steuerbelastung (progressiver Steuersatz).

Familienprinzip: Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wird partiell außer Kraft gesetzt durch das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser und dem Erben. Je näher verwandt der Erwerber mit dem Erblasser/Schenker ist, desto geringer ist seine Steuer.

- Rechtfertigung durch das Leistungsfähigkeitsprinzip
- Keine grds. Einschränkungen des Leistungsfähigkeitsprinzips für ehebedingte Zuwendungen

B. I.: Steuerbarkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG

„(1) Als Schenkungen unter Lebenden gelten

1. jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird“

| Objektiver Tatbestand | Subjektiver Tatbestand |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• freigebige Zuwendung• objektive Bereicherung des Bedachten• Entreichung des Zuwendenden | <ul style="list-style-type: none">• Wille zur Freigebigkeit |

B. I.: Steuerbarkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG

BFH v. 05.03.1980, II R
148/76:

Zuwendungen
=
Schenkungen

BFH v. 28.11.1984, II R
133/83:

Aufnahme als entgeltlich

BFH v. 02.03.1994, II R
59/92:

unentgeltlich & an allg.
Voraussetzungen zu
messen

→ *Janusköpfigkeit im Zivilrecht*
(vgl. BGH IV ZR 164/90)

B. I.: Steuerbarkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG

Wortlaut?

unergiebig, sowohl (+) als auch (-)

Systematik?

zivilrechtl. Erwägungen, § 7 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG: wohl (+)

Historie?

wechselhaft, seit 1959 aber wohl eindeutig (+)

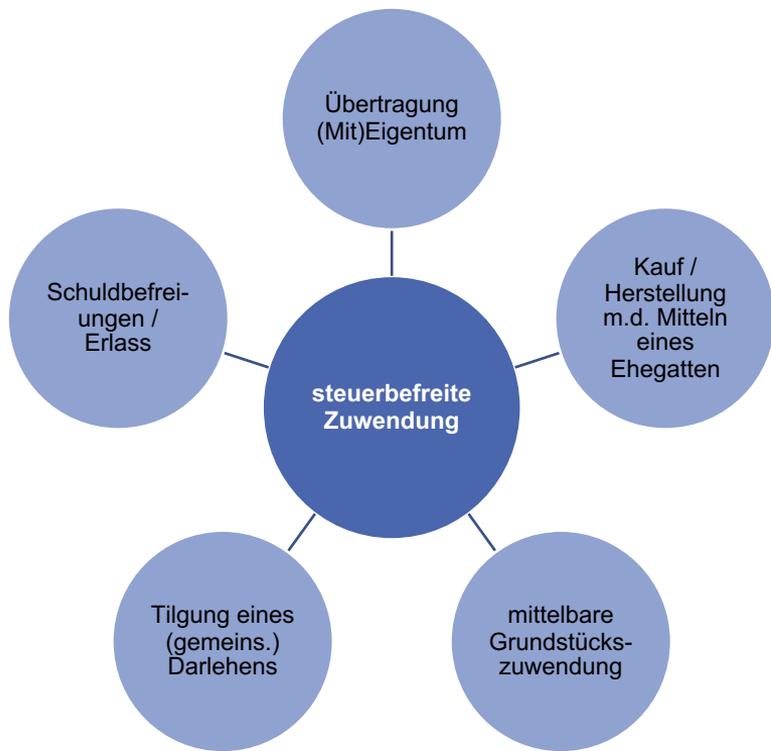
Telos?

geringe Relevanz subj. TBM → wohl (+)

B. II.: Fallgruppenorientierte Problemdarstellung

- Ausgangslage: §§ 1360, 1360a BGB
- Verpflichtung, wechselseitig zum Familienunterhalt beizutragen
- Haushaltsführung: „eine gleichwertige und nicht ergänzungsbedürftige Beitragsleistung zum Familienunterhalt“
- Angemessener Familienunterhalt; überobligatorische Leistungen → unentgeltlich
- Individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Bezugspunkt: der Unterhalt, ≠ die Angemessenheit der Deckung

B. II.: Familienheimbefreiung § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG



- **mittelbare Grundstückszuwendung**
= Anschaffung/Herstellung durch einen Ehegatten aus Mitteln, die allein oder überwiegend vom anderen, zuwendenden Ehegatten stammen
- Ferner: **nachträglicher Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen**, wenn anderer Ehegatte (Mit)Eigentümer
- BFH v. 18.07.2013, II R 35/11; R E 13.3 ErbStR 2019:
 - Güterstand ist **ohne Bedeutung**;
 - **keine** Angemessenheitsprüfung;
 - **keine** wertmäßige Begrenzung;
 - **kein** Objektverbrauch;
 - **keine** Behaltenspflicht.

→ unbeschränkte, gegenstandsbezogene & güterstandsübergreifende Vermögenspartizipation

B. II.: § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG und Art. 3 Abs. 1 GG?

A. Vergleichspaar & Ungleichbehandlung

→ Erwerbender Ehegatte begünstigten Grundvermögens ⇔ erwerbender Ehegatte sonstigen, nicht begünstigten (Grund)Vermögens

B. Prüfungsdichte

- I. Art und Ausmaß der Ungleichbehandlung
- II. 3 Kriterien (~~Art. 3 Abs. 3 GG~~, Beeinflussbarkeit [§ 903 BGB], Freiheitsgrundrechte)
→ „Prüfung (...) deutlich über eine bloße Willkürprüfung hinaus“

C. Rechtfertigung

- I. Zweck
→ Vereinfachungs- und Sozialzweck
- II. Geeignet
- III. Erforderlich
- IV. Angemessen

B. II.: § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG und Art. 3 Abs. 1 GG?

| | A. | B. |
|--------------------------------|----------------------|---------------------------|
| Immobilie 1 | 4 Mio. € | / |
| Immobilie 2 | 5 Mio. € | / |
| Depot | / | 9 Mio. € |
| Persönl. Freibetrag | / | 500.000 € |
| Steuerpfl. Erwerb | 0 € | 8,5 Mio. € |
| Steuersatz / Steuer | 0 % / 0 € | 23 % / 1.955.000 € |
| § 14 Abs. 1 S. 1 ErbStG | Verbleibt (!) | Verbraucht |

Beachte § 23 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG z.B. bei Kryptowährungen

D. Gleichheitswidrigkeit (+)

C. I.: Funktion des & Anspruch an das Güterrecht

BMFSFJ, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf, Einstellungen, Motive, Kenntnisse des rechtlichen Rahmens, 5. Aufl. 2014

- Nachteilsausgleiche während der Ehe *de lege lata* bestraft und nicht privilegiert
- Korrektur des während der Ehe auftretenden (monetären) Gefälles sollte bereits während der Ehe korrigierbar sein → Verständnis von Solidarität und Subsidiarität
- Normen zur Vermögensaufteilung während der Ehe erforderlich

C. II.: Zugewinnngemeinschaft

- Gesetzlicher & unpräzise formulierter Güterstand: getrennte, selbständig verwaltete Vermögensmassen
- ≠ einheitliches, bei Beendigung aufzuteilendes Vermögen; ≠ automatische Partizipation während der Ehe (≠ dingliche Gemeinschaft)
- Gütertrennung mit nachgelagertem [nachehelichem] Zugewinnausgleich („güterrechtliches Zölibat“)

| | Ehepartner A | Ehepartner B |
|--------------------------------|------------------|------------------|
| Anfangsvermögen | 0 € | 0 € |
| Wert getätigter Zuwendungen | / | / |
| Endvermögen | 200.000 € | 40.000 € |
| Zugewinn | 200.000 € | 40.000 € |
| Zugewinnausgleichsanspruch | 0 € | 80.000 € |
| Vermögen nach Ausgleich | 120.000 € | 120.000 € |

Ohne Zuwendung

| | Ehepartner A | Ehepartner B |
|--------------------------------|------------------|------------------|
| Anfangsvermögen | 0 € | 0 € |
| Wert getätigter Zuwendungen | 40.000 € | 0 € |
| Endvermögen | 160.000 € | 80.000 € |
| Zugewinn | 160.000 € | 80.000 € |
| Zugewinnausgleichsanspruch | 0 € | 40.000 € |
| Vermögen nach Ausgleich | 120.000 € | 120.000 € |

Mit Zuwendung

| | Ehepartner A | Ehepartner B |
|---------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Anfangsvermögen | 0 € | 0 € |
| Endvermögen real | 200.000 € | 40.000 € |
| Endvermögen rechnerisch | 240.000 € | 0 € |
| Zugewinn | 240.000 € | 0 € |
| Zugewinnausgleichsanspruch | 0 € | 120.000 € |
| Abzüglich Vorausempfang | 0 € | 80.000 € |
| <i>Vermögen nach Ausgleich</i> | <i>120.000 €</i> | <i>120.000 €</i> |

Grds. ≠ Änderung durch (komplexen) Rechenmodus des § 1380 Abs. 2 BGB

| | Ehepartner A | Ehepartner B |
|---------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Anfangsvermögen | 0 € | 0 € |
| Wert getätigter Zuwendungen | 0 € | 40.000 € |
| Endvermögen | 240.000 € | 0 € |
| Zugewinn | 240.000 € | 0 € |
| Zugewinnausgleichsanspruch | 0 € | 120.000 € |
| <i>Vermögen nach Ausgleich</i> | <i>120.000 €</i> | <i>120.000 €</i> |

≠ Änderung bei Zuwendung durch ausgleichsberechtigten Partner

C. II.: Zugewinnngemeinschaft - Einfluss von § 1380 Abs. 2 BGB?

Aus rechnerischen Gründen hat die Anrechnung des Wertes der Zuwendung auf den Ausgleichsanspruch nur Auswirkungen, wenn der Wert der Zuwendung den Zugewinn des Ausgleichsberechtigten übersteigt (z.B. nicht mehr [in voller Höhe] im Endvermögen): In diesem Fall vermindert sich der Ausgleichsanspruch in Höhe der Hälfte des eingetretenen Verlustes (hier: 10.000 € Verlust).

| | Ehepartner A | Ehepartner B |
|---|--------------|--------------|
| Anfangsvermögen | 0 € | 0 € |
| Wert der Zuwendung | 10.000 € | 0 € |
| Endvermögen = Zugewinn | 20.000 € | 5.000 € |
| Forderung ohne § 1380 Abs. 2 BGB | 0 € | 7.500 € |
| Zugewinn nach § 1380 Abs. 2 BGB | 30.000 € | 0 € |
| Forderung nach § 1380 Abs 2 BGB | 0 € | 5.000 € |
| Vermögen nach Ausgleich | 15.000 € | 10.000 € |

Zuwendender Ehegatte trägt damit nicht das Verlustrisiko

C. II.: Zugewinnngemeinschaft

- Regelfall:
 - Unbenannte Zuwendung nimmt (partiell) späteren Zugewinnausgleich vorweg
 - Beiträge gleichwertig → angemessen, den Gatten mit dem geringeren Vermögenszuwachs schon bei bestehender Ehe daran teilhaben zu lassen
 - Partner bekommt lediglich das, worauf bei späterer Güterstandsbeendigung einen Anspruch
- Widersinnig & widerspricht den mit dem Gleichberechtigungsgesetz (1957) verfolgten Zweck der Zugewinnngemeinschaft (der gleichberechtigten Teilhabe), wenn erst mit Beendigung des Güterstandes (steuerfrei) realisierbar

C. II.: Folgen für die schenkungsteuerliche Behandlung

- Ehebedingte Zuwendung steigert in Anbetracht dessen überhaupt nicht die Leistungsfähigkeit / stellt keine unentgeltliche Bereicherung dar
- Viel mehr eine „erste Rate“ bzw. „Sicherungszahlung“ auf das, worauf der ausgleichsberechtigte Ehegatte (im Beendigungszeitpunkt des Güterstandes) ohnehin einen Anspruch hat
- Friktion mit dem systembedingten Stichtagsprinzip, § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG
 - **Löst § 5 ErbStG dieses Problem angemessen?**

C. II.: Fiktiver Zugewinnausgleich § 5 Abs. 1 ErbStG

- Fiktiv, weil sie nach Maßgabe des § 1371 Abs. 2 BGB als Ausgleichsforderung hätte geltend gemacht werden können
- Originäre Freistellung: an sich steuerpflichtiger Erwerb von der Besteuerung ausgenommen
- Vom Gesetz abweichende Regelungen für die Berechnung des fiktiven Zugewinnausgleichs nach § 5 Abs. 1 ErbStG unbeachtlich

→ **Schenkungssteuerliche Benachteiligung unbenannter Zuwendungen durch § 1380 BGB?**

| Zugewinnausgleichsrechnung | W | V |
|---|--------------|------------------|
| Anfangsvermögen | 0 € | 0 € |
| Endvermögen = Zugewinn vor § 1380 Abs. 2 BGB | 5.000.000 € | 5.000.000 € |
| Davon erhaltene Zuwendungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG) | 0 € | 5.000.000 € |
| Zugewinn nach § 1380 Abs. 2 BGB | 10.000.000 € | 0 € |
| Zugewinnausgleichsanspruch nach § 1380 Abs. 2 BGB | 0 € | 5.000.000 € |
| Zugewinnausgleichsanspruch nach § 1380 Abs. 1, 2 BGB | 0 € | 0 € |
| Erbchaftsteuerrechnung | | |
| Nachlass | | 5.000.000 € |
| Abzgl. Zugewinnausgleichsanspruch (§ 5 Abs. 1 ErbStG) | | 0 € |
| Abzgl. Persönlicher Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) | | 500.000 € |
| Abzgl. Versorgungsfreibetrag (§ 17 Abs. 1 ErbStG) | | 256.000 € |
| Insg. steuerpflichtiger Erwerb | | 4.244.000 € |
| Steuer (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 ErbStG: 19 %) | | 806.360 € |

| Zugewinnausgleichsrechnung | W | V |
|---|--------------|----------------------------------|
| Anfangsvermögen | 0 € | 0 € |
| Endvermögen = Zugewinn | 10.000.000 € | 0 € |
| Davon erhaltene Zuwendungen | / | / |
| Zugewinn nach § 1380 Abs. 2 BGB | / | / |
| Grds. Zugewinnausgleichsanspruch | 0 € | 5.000.000 € |
| Zugewinnausgleichsanspruch nach § 1380 Abs. 1 BGB | / | / |
| Erbchaftsteuerrechnung | | |
| Nachlass | | 10.000.000 € |
| Abzgl. Zugewinnausgleichsanspruch (§ 5 Abs. 1 ErbStG) | | 5.000.000 € |
| Abzgl. Familienheimfreistellung (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG) | | 5.000.000 € |
| Persönlicher Freibetrag / Versorgungsfreibetrag | | 500.000 € / 256.000 € |
| Insg. steuerpflichtiger Erwerb | | 0 € |
| Steuer | | 0 € |

| Erbschaftsteuerrechnung | |
|---|-------------------------|
| Nachlass | 10.000.000 € |
| Korrigierter Zugewinnausgleichsanspruch (§ 5 Abs. 1 S. 6 ErbStG) | 2.500.000 € |
| Abzgl. Familienheimfreistellung (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG) | 5.000.000 € |
| Persönlicher Freibetrag / Versorgungsfreibetrag | 500.000 € ./ 256.000 € |
| Insgesamt steuerpflichtiger Erwerb | 1.744.000 € |
| Steuer (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 ErbStG: 19 %) | <u>331.360 €</u> |

- Ratio: doppelte Begünstigung von steuerbefreitem Endvermögen vermeiden
- Ehebedingte Zuwendungen werden im fiktiven Zugewinnausgleich benachteiligt, wenn Zuwendung im Todesfall steuerfrei und (fakultative) Anrechnung lebzeitiger Zuwendung nicht ausgeschlossen
- § 5 Abs. 1 S. 6 ErbStG schwächt die Diskrepanzen geringfügig ab (wenn potentielle Zuwendung Teil des Nachlasses ist & von Todes wegen steuerfrei)
- Spricht für weitestgehende Abschaffung sachlicher Steuerbefreiungen / Herausnahme steuerfreier unbenannter Zuwendungen aus der Anrechnung für Zwecke des § 5 Abs. 1 ErbStG

C. II.: Zugewinnausgleich nach § 5 Abs. 2 ErbStG

- Tatsächliche Zugewinnausgleichsforderung vollumfänglich steuerfrei
- ≠ Anwendbarkeit der Beschränkungen des § 5 Abs. 1 ErbStG → Beachtlichkeit individueller Abreden
 - Unterschiedliche Behandlung von § 5 Abs. 1 und 2 ErbStG ≠ nachvollziehbar
- Ehezeitige Beteiligung und Heilung steuerpflichtiger unbenannter Zuwendungen
 - Drängt Ehegatten zu lebzeitigem Zugewinnausgleich

C. II: Heilung steuerpflichtiger unbenannter Zuwendungen

- §§ 5 Abs. 2, 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG i.V.m. § 1380 BGB: Aufdeckung des „wahren Charakters“
- Sog. **einfache Güterstandschaudel**:
 - fortbestehender Ehe + formwirksamen Ehevertrag
 - Wechsel zur Gütertrennung → gesetzlicher Zugewinnausgleichsanspruch entsteht
 - vorgesehene gleichberechtigte Vermögensteilhabe bei (fort)bestehender Ehe steuerfrei erreichen
- ≠ Nettoyage / ≠ fliegender Zugewinnausgleich
- Gewichtige Gründe für dafür:
 - bereits jetzt aufwendige und z.T. **risikobehaftete Möglichkeiten** einer Vermögensteilhabe bei fortbestehender Ehe
 - ohne Kostenaufwand keine Beteiligung & zwingen Ehegatten in von ihnen nicht beabsichtigte Konstellation / nicht beabsichtigten Güterstand
 - Friktion mit § 1408 BGB, Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 GG



Hingabe an
Erfüllung statt
→ Entstrickung
steuerver-
strickter
Gegenstände

C. II.: Gütertrennung & Gütergemeinschaft

- Keine vergleichbaren Ausgleichsmechanismen
- Erhalten etwas, worauf sonst keinen Anspruch
- Gütergemeinschaft: Zuwendung Vorbehaltsgut in Vorbehaltsgut wie Zuwendung bei Gütertrennung
- Gütertrennung: modifizierte Zugewinnngemeinschaft als „gleich effektive“ Alternative

D.: Abschließende Gesamtbetrachtung & Diskussion

„Im ehelichen Alltag ergeben sich nicht wenige Herausforderungen.

Der Gesetzgeber hat es in der Hand, dass dazu nicht auch noch das Suchen nach den verborgenen schenkungsteuerlichen Reizen einer Ehe gehört.“

–

Schlünder/Geißler, ZEV 2005, S. 505, 510.

→ Wie könnte dies realisiert werden?

D.: Abschließende Gesamtbetrachtung & Diskussion

- + Familienprinzip
 - + Kein Generationenwechsel (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG)
 - + Versorgungsgedanke
 - + Verfassungsrechtliche Probleme bei der „Rechtsfolgen-Abfederung“
 - LFK-Steigerung / Bereicherung
- = „**mittlere Lösung**“ (*Cannaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 114)
- **Keine generelle Freistellung**
 - **Güterrechtliche Vorschriften & Friktionen zwingen zu differenzierter Behandlung**
 - **Bzgl. Gütertrennung & Gemeinschaft siehe zuvor**
 - **Bzgl. Zugewinnngemeinschaft?**

D.: Lösung bei der Zugewinnngemeinschaft

(P) Ehezeitige schenkungsteuerfreie Beteiligung nur durch Güterstandschaukel

→ Ehegatten werden mangels schenkungsteuerlicher Anerkennung der Nettoyage in einen nicht „gewählten“ Güterstand gezwungen + ausgleichsberechtigter steht im Scheidungsfall finanziell besser/sicherer dar

→ (P) § 1408 BGB, Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 GG

→ Familienprinzip kann Leistungsfähigkeitsprinzip partiell außer Kraft setzen: dann auch (erst recht) das Stichtagsprinzip?

D.: Lösung bei der Zugewinnngemeinschaft

